

## Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt / Recycling-Baustoffen

Im Landkreis Bamberg ist immer wieder festzustellen, dass unaufbereiteter und ungeprüfter Bauschutt ohne Beachtung der gesetzlichen Anforderungen in technischen Bauwerken (bei Bauvorhaben z.B. Wegebau, Lärmschutzwälle, Baustraßen, Parkplatzunterbau, Arbeitsraumhinterfüllungen) eingebaut wird. Da Bauschutt vielfältige Schadstoffbelastungen aufweisen kann, können bei unkontrolliertem Einbau schädliche Auswirkungen auf die Umwelt (insbes. Grundwasser und Boden) drohen. Um den unzulässigen Einbau von Bauschutt und die damit verbundenen rechtlichen Probleme zu vermeiden, soll mit diesem Merkblatt eine Hilfestellung für die Verwertung von Bauschutt / Recycling-Baustoffen erfolgen.

Entsprechend der Abfallhierarchie sollen zum Schutz der natürlichen Ressourcen zwar grundsätzlich mineralische Abfälle in technischen Bauwerken zum Einsatz kommen. Dabei sind jedoch gewisse Vorgaben zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu unterscheiden:

**a) Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) aus güteüberwachten Betrieben  
([www.baustoffrecycling-bayern.de](http://www.baustoffrecycling-bayern.de)):**

Es handelt sich dabei um Baustoffe, die entsprechend dem bayerischen Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Bayerischen Industrieverbands Steine und Erden e.V. (RC-Leitfaden) vom 15. Juni 2005 hergestellt und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit geprüft wurden. Sie sind deshalb grundsätzlich nicht als Abfall zu qualifizieren.

**b) Recycling-Bauschutt (RC-Bauschutt) aus nicht geprüften / güteüberwachten Betrieben:**  
An den Einbau sind besondere Anforderungen zu stellen, die nachfolgend gesondert erläutert werden.

### Um Probleme zu vermeiden ist folgende Vorgehensweise angeraten:

1. Abstimmung und Beratung mit dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich 13 - Abfallwirtschaft -, Tel. 0951/85-702 bzw. 0951/85-704 bezüglich Erforderlichkeit, Umfang und Zulässigkeit der Maßnahme.  
Hierbei ist das Vorhaben konkret zu erläutern: Was soll wann, wo, wie, wofür und in welcher Menge verwertet werden?
2. Fachgerechte Aufbereitung der Gesamtmenge des zur Verwertung vorgesehenen Bauschutts.
3. Bei aus geprüften, güteüberwachten Betrieben stammenden RC-Baustoffen:  
Vorlage eines Nachweises der Zertifizierung des RC-Baustoffs

**oder**

bei aus nicht geprüften, güteüberwachten Betrieben stammenden RC-Bauschutt: Beauftragung eines qualifizierten Gutachters (Untersuchungsstelle nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz) mit der Probenahme und Analyse nach dem RC-Leitfaden (ggf. auf eigene Kosten).

Sollte die Probenahme durch einen anderen als einen zertifizierten Gutachter (insbes. durch den Bauherren selbst) erfolgen, ist nicht gewährleistet, dass diese repräsentativ ist und kann deshalb vom Landratsamt Bamberg nicht akzeptiert werden.

4. Antragstellung beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich 13 - Abfallwirtschaft - zum Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz) rechtzeitig vor dem geplanten Einbau.
5. Ordnungsgemäße Durchführung der konkreten Maßnahme in eigener Verantwortung erst nach Freigabe durch das Landratsamt Bamberg.

#### **Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung:**

- Der Hauptzweck der Maßnahme muss die Verwertung sein (z.B. Wegebau) und nicht die Beseitigung des (ungebrochenen) Bauschutts.
- Ungebrochener Bauschutt darf beim Einbau in technischen Bauwerken nicht verwendet werden.
- Das Material muss aus bautechnischer Sicht geeignet sein (keine ungebrochenen Betonschollen, Betonträger, etc.).
- In Landschafts- und Naturschutzgebieten ist eine formelle Erlaubnis der Unteren Natur-schutzbehörde am Landratsamt erforderlich.

#### **Für die Verwertung als RC-Material unzulässig sind zum Beispiel:**

- nicht vollständig mineralischer Abfall (Verunreinigung mit Holz, Kunststoff, Dachpappe, Metall, etc.)
- asbesthaltige Abfälle (Eternitplatten und -eindeckungen, Rohre, Fensterbänke, etc.)
- Bau-, Abbruch- und Restholz (egal, ob behandelt oder unbehandelt)
- Altmetall (Armierungseisen, Leitungen, Bleche, Dachrinnen, etc.)
- teerhaltiger Straßenaufbruch
- Brandschutt
- Dämm- und Isoliermaterial (Glas-, Steinwolle)
- Dachbahnen (Teerpappe)
- Heraklit- und Gipskartonplatten
- Baustellenabfälle (z.B. Verpackungsreste, Folien, Rohre, Kabel)
- Textil- und Kunststoffböden
- sonstige Elektro- und Sanitärinstallationen (Kabel, Leitungen, Plastikrohre, etc.)
- usw.

#### **Der Einbau von RC-Bauschutt / RC-Baustoffen ist in folgenden Fällen verboten:**

- in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten
- direkt im Grundwasser
- in Karstgebieten (zerklüfteter Boden) ohne ausreichende Deckschichten
- bei Wegebaumaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten (wenn die formelle Erlaubnis nicht erteilt wurde)

#### **Grundsätzliches zum Einbau RC-Bauschutt / RC-Baustoffen:**

Welches Material eingebaut werden darf, ist von der hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Situation am Einbauort abhängig.

1. RC-Bauschutt / RC-Baustoffe, die die Richtwerte 1 einhalten (**RW1-Material**), dürfen in technischen Bauwerken im offenen Einbau außerhalb des statistischen Grundwasserschwankungsreiches eingebaut werden.
2. Soll RC-Bauschutt / RC-Baustoffe (**RW1-Material**) mit einer Menge von **mehr als 5.000 m<sup>3</sup>** eingebaut werden, ist ein offener Einbau nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten möglich. Der Einbau hat dabei mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand zu erfolgen, wovon 1 m der grundwasserschützenden Deckschicht als wirksame - ggf. technisch hergestellte - Sorptionsschicht ausgebildet sein muss.
3. RC-Bauschutt / RC-Baustoffe, die die Richtwerte 2 einhalten (**RW2-Material**), dürfen nur eingebaut werden, wenn technische Sicherungsmaßnahmen vorgesehen werden. Es ist dabei durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Niederschlags- oder Oberflächenwasser von den eingebauten Recycling-Baustoffen ferngehalten wird. Als technische Sicherungsmaßnahme gelten insbesondere
  - beim Bau von Straßen-, Wege- und Verkehrsflächen:
    - gebundene Deckschicht,
    - gebundene Tragschicht unter wenig durchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten),
    - ungebundene Tragschichten unter wasserundurchlässigen Deckschichten.
  - bei Erdbaumaßnahmen:
    - Lärm- und Sichtschutzwall
    - Straßendamm (Unterbau).

Der Einsatz von RW2-Material ist jedoch nur möglich, wenn der aufzufüllende Bereich nicht im Überschwemmungsgebiet liegt und der Abstand zwischen der Unterkante der Recyclingschüttung und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 2 m beträgt.
4. Mineralische Abfälle / Recycling-Baustoffe, die den Richtwerte 2 überschreiten sind nicht verwertungsfähig und müssen daher auf einer entsprechenden Deponie abgelagert werden.

#### **Verwertung von Fräsasphalt:**

Auch bei der Verwertung von Fräsasphalt sind bestimmte Anforderungen einzuhalten. Die Maßnahme ist daher ebenfalls im Vorfeld mit dem Landratsamt Bamberg abzustimmen. Die Verwendung im Waldwegbau ist in der Regel nicht zulässig.

Wer gegen die gesetzlichen Vorgaben verstößt (z.B. nicht gebrochenes, nicht untersuchtes oder unzulässiges Material einbaut), muss das Material nicht nur wieder auf seine eigenen Kosten entfernen und ordnungsgemäß entsorgen, sondern hat aufgrund der damit verbundenen Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat auch mit einer empfindlichen Geldbuße bzw. Strafe zu rechnen.

#### **Weitere Auskünfte und Informationen:**

- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005 ( [https://www.stmuv.bayern.de/umwelt/abfallwirtschaft/doc/leitfaden\\_recyclingbaustoffe.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/umwelt/abfallwirtschaft/doc/leitfaden_recyclingbaustoffe.pdf) )
- Baustoff Recycling Bayern e.V. ([www.baustoffrecycling-bayern.de](http://www.baustoffrecycling-bayern.de))
- Landratsamt Bamberg, Fachbereich 13 - Abfallrecht -  
Tel.: 0951/85-704

Landratsamt Bamberg  
Abfallrecht  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg



Telefon: 0951 / 85-702 oder 85-704  
Telefax: 0951 / 85-8702 oder 85-8704

E-Mail: [abfallrecht@lra-ba.bayern.de](mailto:abfallrecht@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)